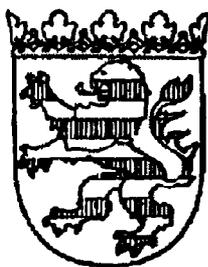


6 K 288/16.WI.A

Verkündet am: 04.08.2016

Schilling
als Urkundsbeamtin d. Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Wiesbaden

VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED] (Iran)
[REDACTED]

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Stephen E. Marquardt,
Bärenstraße 8, 65183 Wiesbaden
- 16/000018 -

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen
[REDACTED]

- Beklagte -

w e g e n

Asylrecht

- 2 -

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden durch

Richter Buus als Berichterstatter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Juli 2016 für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26.01.2016 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger internationalen Schutz nach § 3 AsylG (Flüchtlingsschutz) zu gewähren.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist iranischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und begehrt u.a. die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus.

Der Kläger reiste am 14.09.2015 in die Bundesrepublik in Begleitung seiner Frau und seiner Tochter, die Klägerinnen in den Verfahren 6 K 291/16.WI.A und 6 K 293/16.WI.A sind, ein.

Am 21.09.2015 stellte er den Asylantrag vor der Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge am Flughafen Frankfurt.

- 3 -

Bei der Anhörung vor dem Bundesamt am 21.09.2015 gab er an, er werde wegen zweier Gedichte, die er am iranischen Neujahrsfest 1393/1394 auf einem Bergdorf in der Provinz West-Aserbaidschan gehalten habe, politisch verfolgt.

Er sei bereits in der Vergangenheit als politisch motivierter Künstler aufgefallen. So habe er 2005 zwei Konzerte mit seiner nach ihm benannten Band [REDACTED] gegeben. Davon habe eins im Irak stattgefunden, wo er zusammen mit einer Sängerin aufgetreten sei. In der Folge habe man ihn im Iran vorgeladen, weil zum einen der gemeinsame Auftritt mit einer Frau aus islamischer Sicht problematisch sei und weil nach dieser Frau im Iran gefahndet wurde. In der Folge habe man den Kläger verhört und ihm verboten, ohne Erlaubnis Konzerte im Ausland zu veranstalten.

Im Jahr 2009 habe er sich dem Verbot widersetzt und unangemeldet ein Konzert in Diyarbakir in der Türkei gegeben. Dort habe der Kläger einen Vortrag über die Republik Mahabad gehalten, was als pro-kurdische Agitation verstanden wurde. Auch in diesem Fall sei er vorgeladen und tagelang verhört worden. Seine Band sei aufgelöst worden und ihm sei verboten worden, ohne Erlaubnis weitere Konzerte im Iran zu veranstalten.

Im Jahr 2015 habe dann das Neujahrsfest stattgefunden, das Anlass für seine Flucht gewesen sei. Das Fest sei vom Bergsteigerverein Mahabad veranstaltet worden; dies sei bereits seit ein paar Jahren so. Für die Feste der letzten beiden Jahre hätten die Behörden keine Erlaubnis mehr erteilt; daran habe man sich aber nicht gehalten. Der Aufstieg zum Dorf dauere etwa drei Stunden. Der Kläger habe auf der Wanderung seinen Vater mitgenommen, der ebenfalls zusammen mit seiner Ehefrau, der Stiefmutter des Klägers, wohne. Sein Handy habe er daheim gelassen, weil es auf dem Berg einen Empfang gebe. Zwischen 800 und 1000 Menschen seien anwesend gewesen. In diesem Rahmen habe der Kläger zwei Gedichte vorgetragen, ein gegen das Regime gerichtetes auf Farsi und ein pro-kurdisches auf Kurdisch.

Die Frau des Klägers sei am Telefon gewesen und habe berichtet, soeben seien Beamte da gewesen und hätten nach dem Kläger gefragt. Sie hätten das Haus durchsucht, aber nichts mitgenommen. Der Kläger habe sofort verstanden, dass es sich um eine Reaktion auf seine Gedichte handele und sei in die Innenstadt von Mahabad gegangen, wo es einen großen Park gebe. Dort habe er sich bis abends versteckt

- 4 -

gehalten. An diesem Tag sei sein Haus, nachdem die Sicherheitskräfte beim Vater vorstellig geworden waren und ihn dort nicht angetroffen hatten, durchsucht worden. Einige Gegenstände seien sichergestellt worden. Mit dem Taxi sei er nach Urumiyeh gefahren und habe seine Schwester aufgesucht. Dann sei er weiter nach Teheran. Dort lebe ein [REDACTED] [REDACTED], der ihn in seine Junggesellenwohnung aufgenommen habe. In Teheran habe der Kläger sich einige Wochen versteckt. Über seine Schwester habe er Kontakt zu seiner Ehefrau aufgenommen. Sie hätten sich darauf verständigt, dass es im Iran zu unsicher sei und sie nach Europa gehen wollten. Darauf hätten sie Kontakt mit einem Schleuser aufgenommen, der ihnen empfohlen habe, in der italienischen Botschaft ein Visum zu beantragen. Das hätten sie dann getan, als Ehefrau und Tochter nach Teheran gekommen seien. Nach einigen Wochen sei ihr Antrag abgelehnt worden. Der Kläger habe sich dann entschlossen, illegal über die Türkei das Land zu verlassen. Ehefrau und Tochter sollten nachkommen. Der Kläger sei über die Berge illegal in die Türkei gelangt. Der Kläger fürchte, wenn er jetzt in den Iran zurückmüsse, dann werde er festgenommen und bestraft.

Mit Bescheid vom 26.01.2016 wurde sein Asylantrag (und der seiner Frau und seiner Tochter) und seine weiteren Anträge auf subsidiären Schutz und Abschiebungsverbote durch die Beklagte abgelehnt. Zur Begründung führte die Beklagte aus, der Vortrag des Klägers sei unglaubhaft. Es sei nicht plausibel, dass die Sicherheitskräfte, die ja offensichtlich auf dem Bergfest zugegen gewesen seien, ihn nicht sofort ergriffen hätten, sondern das Risiko eingegangen seien, dass er fliehe, wenn er alleine den Berg verlasse. Unlogisch sei ferner, dass zuerst das Haus des Klägers aufgesucht wurde und nicht das Haus des Vaters, wo sich der Kläger nach dem Abstieg aufgehalten habe. Zudem sei es nicht glaubhaft, dass die Frau des Klägers allein den Iran verlassen konnte, denn das iranische Familienrecht sehe vor, dass Frauen nicht unbegleitet von Männern reisen dürften.

Mit Schriftsatz vom 23.02.2016, bei Gericht eingegangen am 24.02.2016, reichte der Kläger Klage ein. Er trägt vor, seine Frau sei nicht allein gereist, sondern in Begleitung seines Vaters. Das habe er bei der Anhörung auch zum Ausdruck gebracht. Auch sei es nicht unplausibel, dass die Sicherheitskräfte ihn nicht auf dem Bergfest ergriffen hätten, denn dann wäre es sicherlich zu Ausschreitungen gekommen.

- 5 -

Der Kläger ergänzte seinen Bericht in der mündlichen Verhandlung um diverse Details. So gab er an, das Bergsteigerfest finde am ersten Freitag nach dem eigentlichen Neujahrsfest statt. Der Kläger sei Mitglied in diesem Verein, der nach seiner Zielsetzung auf die gemeinsame Veranstaltung von Wanderungen ausgerichtet sei und keine (verdeckte) politische Intention verfolge. Allerdings sei er ein Mitglied der Komala-Partei; für diese habe er Aufträge, was Dichtungen und Liedkompositionen angeht, erhalten und erledigt.

Der 71-jährige Vater sei körperlich noch fit, allerdings habe der Kläger sein Gepäck getragen. Nach dem Frühstück habe die Feier begonnen. Gemäß der Tradition habe man ein großes Feuer entzündet und dann musiziert und getanzt.

Das auf Farsi gehaltene Gedicht hatte – grob gesprochen – zum Inhalt, dass die Revolution von 1979 das Land in ein Unglück gestürzt habe und Unterdrückung und Leid herrschten. Einige Verse enthalten vulgäre und drastische Angriffe auf den Ayatollah Khomeini und dessen Nachfolger und Anhänger; wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Die Feier habe bis mittags gedauert. Dann habe der Abstieg stattgefunden, der etwa 1,5 Stunden in Anspruch genommen habe. Der Vater des Klägers habe sich beim Kläger beschwert, dass er sich wieder in eine gefährliche Lage bringe und dass es Ärger mit den Behörden geben werde.

In Mahabad sei man, wie immer nach solchen Touren, zunächst zum Haus des Vaters gegangen, wo man üblicherweise noch eine halbe Stunde miteinander rede. Dann bringe der Vater den Kläger mit dem Auto nach Hause. Diesmal aber hätten der Kläger, sein Vater und die Stiefmutter sich unterhalten, als das Telefon der Stiefmutter geklingelt habe und die Ehefrau des Klägers ihn gewarnt habe. Wegen der Einzelheiten wird auf Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Der Kläger beantragt wörtlich,

1. den Bescheid der Beklagten vom 26.01.2016, zugestellt am 09.02.2016, Az.: 6133056-439, aufzuheben,
2. die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Asylgesetz vorliegen,
3. die Beklagte zu verpflichten, den Klägern den subsidiären Schutzstatus nach § 4 Asylgesetz zuzuerkennen,

- 6 -

4. die Beklagte zu verpflichten, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie stützt sich auf ihre Begründung im Ablehnungsbescheid.

Mit Schriftsätzen vom 30.06.2016 (Bl. 75 der Gerichtsakte) des Klägers und vom 26.02.2016 (Bl. 44 der Gerichtsakte) der Beklagten haben die Beteiligten ihr Einverständnis in die Entscheidung durch den Berichterstatter erklärt.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung sowie die zu den Akten gelegten Schriftsätze und Anlagen und die mit gerichtlicher Verfügung vom 05.07.2016 bekanntgegebenen Erkenntnislisten „Iran-Komala-Juli 2016“ und „Iran-Kurden-Juli 2016“ Bezug genommen. Diese waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die der Berichterstatter im Einverständnis der Beteiligten allein (§ 87a Abs. 2, 3 VwGO) entscheiden konnte, ist bereits im Antrag Nr. 1 und 2 zulässig und begründet.

Die Anträge des Klägers sind gemäß § 88 VwGO so auszulegen, dass die Anträge Nr. 3 und 4 hilfsweise gestellt sind, denn es entspricht im Asylprozess der typischen Interessenlage, dass es dem Kläger – unabhängig vom Wortlaut der einzelnen Anträge – zunächst um die Gewähr des weitergehenden Schutzes geht und nur hilfsweise um Gewähr zweitrangiger, weniger vorteilhafter Rechtspositionen, wie es sie subsidiärer Schutz bzw. Abschiebungsverbot im Vergleich zum Flüchtlingsschutz darstellen (BVerwG, Urteil vom 26. Juni 2002 – 1 C 17/01 –, BVerwGE 116, 326-332,

- 7 -

juris; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 07. März 2003 – 13a B 01.31587 –, juris Rn. 12).

Ferner sind die Anträge Nr. 1 und 2 zusammenzulesen und als ohne Weiteres statthafes Verpflichtungsbegehren nach §§ 42 Abs. 1 2. Alt., 113 Abs. 5 VwGO zu verstehen.

Die Ablehnung der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 S. 1 VwGO.

Der Kläger hat im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung als dem maßgeblichen Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus § 3 AsylG.

Flüchtling ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 lit. a AsylG, wer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Dazu ist erforderlich, dass aufgrund einer objektiven Einschätzung der Gefahrenlage aus subjektiver Perspektive des Klägers zu befürchten ist, dass ein Verfolgungsakteur im Sinne des § 3c AsylG aus bestimmten Verfolgungsgründen nach § 3b AsylG Verfolgungshandlungen gemäß § 3a AsylG vornimmt, die den Kläger betreffen und vor denen er keinen internen Schutz nach §§ 3d, 3e AsylG erlangen kann.

Diese Voraussetzungen liegen beim Kläger vor.

Verfolgungshandlungen eines Verfolgungsakteurs im Sinne der §§ 3a, 3b AsylG sind im Umgang des iranischen Regimes mit oppositionellen Kurden zu sehen. Es liegt auch ein Verfolgungsgrund nach § 3c AsylG vor.

Aus den dem Gericht zur Verfügung stehenden Quellen ergibt sich, dass Kurden im Iran verfolgt werden, wenn sie aktiv für die Loslösung der kurdischen Landesteile

vom Iran und die Gründung einer kurdischen Nation eintreten. Das gilt zumal für Anhänger von pro-kurdischen Parteien wie der Demokratischen Partei iranisch-Kurdistan (DPIK), der „Partei für ein freies Leben in Kurdistan“ (PJAK) und der Komala-Partei.

Der Hessische VGH hat zur Komala-Partei bereits im Beschluss vom 24. Juli 2007 (Az.: 6 UE 3108/05.A, juris Rn. 53-55) ausgeführt, dass Anhänger der Komala-Partei „unnachsichtiger staatlicher Verfolgung ausgesetzt“ seien und als Beleg Exekutionen und langjährige Haftstrafen gegen Mitglieder der Partei in den Jahren 2002 und 2003 angeführt.

Auch Belege aus jüngerer Zeit bezeugen, dass das iranische Regime mit Härte gegen kurdische Separatisten vorgeht, die in Teilen ihrerseits mit Gewalt und Attentaten ihre politischen Ziele verfolgen (auch zum Folgenden: AA, Lagebericht Iran v. 9.12.2015, S. 14; Lagebericht v. 24.02.2015, S. 15; Lagebericht v. 11.02.2014, S. 19f; Österr. Botschaft Teheran, Asylländerbericht Iran, Oktober 2011, S. 14; Heinrich-Böll-Stiftung, Iran-Report 09/15, S. 4f; Iran-Report 04/15, S. 3f; Iran-Report 06/14, S. 8; amnesty international, Jahresbericht 2015/2016, S. 208; amnesty international, Jahresbericht 2014, S. 206; D-A-CH-Basisinformation Iran, S. 18f; pogrom, Ausgabe 3/2010, S. 36ff; zur Verfolgung von DPIK-Mitgliedern VG Stade, Urteil vom 19. Juni 2014 – 1 A 1646/12 –, juris; VG Düsseldorf, Urteil vom 24. Juni 2013 – 22 K 2471/11.A –, juris; VG Ansbach, Urteil vom 21. Juli 2011 – AN 18 K 11.30194 –, juris). Dem von Ayatollah Khomeini 1979 ausgerufenen „Heiligen Krieg“ gegen die Kurden sind seit 1979 geschätzt 50.000 Menschen zum Opfer gefallen (pogrom, Ausgabe 3/2010, S. 37). In kurdischen Gebieten besteht eine starke Militärpräsenz; die kurdische Sprache wird an Schulen nicht unterrichtet, auch wenn es kurdische Medien gibt. Der Konflikt wird durch den sunnitisch-schiitischen Gegensatz zwischen Kurden und Bevölkerungsmehrheit verschärft. Für Oktober 2014 ist die Inhaftierung von 33 Sunniten, mehrheitlich Kurden, in Todestrakten iranischer Gefängnisse belegt (amnesty international, Jahresbericht 2015/2016, S. 208). Ein Zentrum kurdischer Proteste ist die Stadt Mahabad in der Provinz West-Aserbaidschan, die 1946 Hauptstadt der kurzlebigen kurdischen Republik Mahabad war. Zuletzt kam es 2015 zu Ausschreitungen in Mahabad (vgl. Spiegel-Online <http://www.spiegel.de/politik/ausland/iran-mehrere-tote-bei-anschlag-auf-militaerparade-a-718911.html>, Abruf:

- 9 -

02.08.2016). Es gibt Anzeichen dafür, dass angesichts der Stärkung der kurdischen Regionen im Nordirak seit dem Rückzug des IS auch die separatistischen Bemühungen der Kurden im Iran zunehmen, was wiederum die Repressionen seitens des Regimes erhöht (<http://www.bpb.de/inter-nationales/weltweit/innerstaatliche-konflikte/54641/kurdenkonflikt>, Abruf 02.08.2016).

Kurdische Oppositionelle müssen im schlimmsten Fall damit rechnen, wegen „Kampfes gegen Gott“ (Mohareb) – einem unbestimmten Straftatbestand – hart bestraft zu werden. Dazu gehört regelmäßig nach Art. 282 iStGB die Todesstrafe (Österr. Botschaft Teheran, Asylländerbericht Iran, Oktober 2011, S. 9f; AA, Lagebericht Iran v. 9.12.2015, S. 10). Bereits die Mitgliedschaft in verbotenen Organisationen wie den kurdischen Parteien zieht Strafmaßnahmen nach sich (AA, Lagebericht Iran v. 9.12.2015, S. 11). Kommt es zu Strafverfahren, ist ein fairer Prozess nicht erwarten. Die iranische Justiz erschwert den Zugang zu Strafverteidigern und eine angemessene Prozessvorbereitung; oft werden Geständnisse durch Folter oder Druck erzwungen (AA, Lagebericht Iran v. 9.12.2015, S. 18f).

Der Kläger hat auch in seiner Person begründete Furcht vor Verfolgung. Er hat glaubhaft gemacht, dass er im Nachklang des iranischen Neujahrsfests 1393/1394 (2015) ein regimekritisches Gedicht bei einem Dorffest in den Bergen bei Mahabad vorgetragen hat und dass ihm deshalb Konsequenzen seitens des staatlichen Machtapparats drohen. Das Gericht ist von der Wahrheit seiner Aussagen überzeugt (vgl. zur Überzeugungsbildung BVerwG, Urteil vom 16.04.1985 – 9 C 109/84 –, BVerwGE 71, 180-183 – juris Rn. 16 m.w.N.; s.a. BVerwG, Beschluss vom 21.07.1989 – 9 B 239/89 –, juris Rn. 3; OVG Münster, Beschluss vom 20.01.2016 – 13 A 1868/15.A –, juris Rn. 8ff).

Wesentliche Merkmale einer glaubhaften Aussage sind die Konsistenz mit früheren Erlebnisschilderungen, die „Farbigkeit“ der Erzählung – also die Aufnahme von Gefühlen, persönlichen Ansichten und spontanen Assoziationen sowie Details in den Bericht – und die innere Widerspruchsfreiheit des Erlebten. Im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit des Erzählers sind seine Ausdrucksweise, sein Erzähl-Verhalten, auch sein Bildungsgrad und seine Vorgeschichte von Bedeutung.

- 10 -

Der Kläger hat die Vorgeschichte zum Bergfest, den Aufstieg, den Ablauf der Feier, den Abstieg und den Anruf seiner Frau bei der Stiefmutter sowie seine anschließende Flucht nach Urumiyeh und Teheran sowie den Weg nach Europa in großer Übereinstimmung mit dem bereits bei der Anhörung vor dem Bundesamt Vorgetragenen berichtet. Tatsächlich war die Übereinstimmung so groß, dass zu vermuten ist, dass der Kläger sich anhand des Protokolls der Anhörung auf die gerichtliche Verhandlung vorbereitet hat. Daran ist aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten jedoch nichts auszusetzen und genügt nicht, in dem Vortrag die Wiederholung einer zuvor konstruierten Geschichte zu sehen. Der Kläger hat aber auch zahlreiche neue Details geschildert, die sowohl seinen Vortrag auf dem Bergfest betreffen als auch den Aufenthalt bei seiner Schwester und die Wartezeit in Teheran. So hat er mit großer Ausführlichkeit seine Flucht aus dem Iran geschildert, Namen und Orte auf seinem Fluchtweg genannt und von seinem Leben in Teheran geschildert, was in der Anhörung vor dem Bundesamt nicht erzählt worden war. Er hat die Vorwürfe seines Vaters, dass er sich durch die Gedichte in eine gefährliche Lage bringe, erstmals vorgetragen. Dabei hat sich der Kläger immer wieder an seine eigenen Gefühle und Reaktionen erinnert. So hat er etwa erzählt, er habe die Hoffnung verloren, als man seiner Familie die italienischen Visa verweigert habe. Beim Anruf seiner Frau habe er schon beim Klingeln des Telefons das Gefühl gehabt, es sei etwas Ungewöhnliches passiert. Auch hat der Kläger wörtliche Zitate seines Vaters und seiner Stiefmutter wiedergegeben und kleine Details am Rande erwähnt, wie etwa, dass erst das dritte Taxi auf sein Winken reagiert habe, als er Mahabad verlassen wollte. Soweit der Vortrag Steigerungen enthält, lassen sich diese bruchlos in die in der Anhörung vorgebrachten Begebenheiten einfügen. Sie machen das Geschehen plastischer, sind aber nicht geeignet, eine größere Gefahr für den Kläger plausibel zu machen und erscheinen somit nicht taktisch motiviert.

Auch zeichnet sich sein Vortrag durch innere Widerspruchsfreiheit aus. Entgegen der Auffassung der Beklagten stellt es sich mitnichten als paradox dar, dass die Sicherheitskräfte keinen Zugriff auf dem Bergfest vornahmen, sondern das kalkulierte Risiko eingingen, das Kläger zunächst unbehelligt den Berg herabsteigt, wo er in der relativen Anonymität der Großstadt Mahabad ohne großes Aufsehen festgenommen werden konnte. Hätten ihn die Sicherheitskräfte bereits auf dem Bergfest ergreifen wollen, hätten sie wenigstens lebensgefährlichen Widerstand der umstehenden Kur-

- 11 -

den, schlimmstenfalls aber auch Ausschreitungen durch die sodann in Mahabad von der Festnahme informierten Oppositionellen befürchten müssen. Das Abwarten und Beobachten und erst nachfolgende Isolieren des Klägers vor der Festnahme erscheint vielmehr ein sinnvolles polizeiliches Konzept zu sein.

Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Klägers bestehen aufgrund des in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindrucks nicht. Zwar ist davon auszugehen, dass der Kläger als Künstler und Dichter überdurchschnittliche Fähigkeiten zur lebendigen Erzählung mitbringt und Fantasie hat. Der Kläger hat sich aber ohne Zeichen äußerer Nervosität und antwortbereit gezeigt. Der Kläger hat ihm gestellte Fragen direkt und ohne Zögern und unter Blickkontakt beantwortet.

Die informatorisch angehörte Ehefrau des Klägers hat seinen Vortrag dahingehend ergänzt, dass sie stets in Begleitung des Schwiegervaters gereist sei, sowohl nach Urumiyeh bzw. Teheran, als sodann in die Türkei. Das Gericht an keinen Zweifel an der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen und der Glaubwürdigkeit der Ehefrau.

Internen Schutz nach §§ 3d, 3e AsylG kann der Kläger nicht erlangen. Interner Schutz liegt vor, wenn der Kläger in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Die Verfolgung des Klägers beruht nicht auf einer bloßen ethnischen Zugehörigkeit, die an einen bestimmten Wohnort gebunden ist. Kurden als solche werden im Iran zwar diskriminiert; ohne sich politisch zur kurdischen Nationalbewegung zu bekennen, sind sie – zumal als Muslime – keiner unmittelbaren Bedrohung durch den Sicherheitsapparat ausgesetzt. Der Kläger hat vielmehr Strafverfolgung zu befürchten, weil er sich wiederholt Vorgaben der Polizei ignoriert hat und in dem Gedicht auf dem Bergfest scharfe Beleidigungen gegen den Ayatollah Khomeini und seine Anhänger vorgebracht hat. Angesichts der Omnipräsenz der iranischen Sicherheitsbehörden ist davon auszugehen, dass auch ein Umzug in andere Regionen des Landes nicht verhindern wird, dass der Kläger als politischer Straftäter erkannt wird.

- 12 -

Der Kläger hält sich auch außerhalb des Herkunftslandes auf, wie es § 3 Abs. 1 Nr. 2 lit. a AsylG verlangt, denn er befindet sich zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland.

Ausschlussgründe, die einer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

Weil bereits der Hauptantrag des Klägers begründet ist, kommt es auf eine Entscheidung über seine Hilfsanträge nicht mehr an.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Mainzer Straße 124

65189 Wiesbaden

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von **z w e i M o n a t e n** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Brüder-Grimm-Platz 1

34117 Kassel

einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,

- 13 -

2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

B u s

Beglaubigt:

Wiesbaden, den 16. August 2016

Schilling

Justizbeschäftigte

